

wissenschaftliche Forschungsarbeit angegangen wird. Indem wir auch hier behilflich sind, hoffen wir in gleicher Weise wie bei der Arbeit im eigenen Kreis dem Gesamtmennonitentum zu dienen.

*

4. Die Aussprache entfällt. Die Entlastung des Vorstandes wird dem Beirat anheimgegeben, wenn ein Kassenbericht vorgelegt werden kann.
5. Gemäß eines Vorschlages des Vorstandes wird die Änderung der Satzungen in der beigegebenen Fassung beschlossen. Zugleich wird dem Antrag zugestimmt, den Verein ins Vereinsregister eintragen zu lassen und ihn dadurch rechtsfähig zu machen. Der Vorstand wird ermächtigt, etwa aus rechtlichen Gründen noch notwendige Zusätze nach Erkundigung bei fachkundiger Seite später einzufügen.
6. Die vorgeschrittene Zeit erlaubt keine Erledigung dieses Punktes mehr. Es werden daher alle Termine bis zur nächsten Generalversammlung verlängert.
7. Im Namen des Vereins überreicht der Schriftführer Dr. Crous als nachträgliches Zeichen der Wertschätzung zu seinem 70. Geburtstag eine photokopierte Ausgabe des sog. Heubudener Urkundenbuches, das Herr Alfred Löwenberg aus der Gemeinde Weierhof freundlicherweise zur Verfügung gestellt hatte.
8. Entfällt wegen Zeitmangel.
Die Versammlung wird gegen 22 Uhr geschlossen.

Satzungen des Mennonitischen Geschichtsvereins vom 8. Juni 1952

- § 1 Der Verein führt den Namen: Mennonitischer Geschichtsverein, hat seinen Sitz auf dem Weierhof, Post Marnheim, Rheinpfalz, und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
- § 2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des religiösen Lebens und der Wissenschaft durch mennonitische Geschichtsforschung. Er setzt sich daher zur Aufgabe:
1. Urkunden, Abschriften, Werke zur Geschichte der Täufer und Mennoniten zu sammeln,

2. die Mennonitische Forschungsstelle in Göttingen und die vereinseigenen Bibliotheken auf dem Weierhof (Neff-Bibliothek) und in Stuttgart (Hege-Bibliothek) sowie nach Erfordernis auch die Gemeinde- und Vereinigungs-Bibliothek in Hamburg als Sammelstellen zu fördern,
 3. Quellen und Abhandlungen aus der Geschichte der Täufer und Mennoniten, insbesondere die Mennonitischen Geschichtsblätter, zu veröffentlichen bzw. ihre Veröffentlichung zu unterstützen,
 4. die Familiengeschichte der Mennoniten zu pflegen.
- § 3 Mitglieder können sowohl Personen als auch Körperschaften und Anstalten werden. Zum Beitritt genügt schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Jedes persönliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag von mindestens DM 3.— (solche, die wirtschaftlich außergewöhnlich belastet sind, DM 2.—), jede juristische Person (Gemeinde, Verein oder Anstalt) einen solchen von mindestens DM 6.— zu entrichten.

Für Beiträge aus dem Ausland gelten:

Sfr. 3.—; Sfr. 300.—; fl. 3.—; Dollar 2.—,
bzw. der doppelte Betrag für Körperschaften.

- § 4 Jedes Mitglied erhält die Mennonitischen Geschichtsblätter unentgeltlich, etwaige weitere Veröffentlichungen zum ermäßigten Preis.
- § 5 Etwaigen Gläubigern gegenüber haftet nur das Vereinsvermögen. Es darf nur zu Zwecken des Vereins verwendet werden.
- § 6 Der Austritt aus dem Verein muß dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Wer aus dem Verein austritt, verkürt damit jeden Anspruch auf Vermögen und Leistungen des Vereins.
- § 7 Den Verein leitet der Vorstand, der sich aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Schriftführer und dem Rechnungsführer zusammensetzt. Ihm steht ein Beirat von höchstens zwölf Mitgliedern zur Seite, von denen zwei Drittel Mennoniten sein müssen. Vorstand und Beirat werden von der Generalversammlung auf 6 Jahre gewählt. Ergänzungswahlen zum Beirat sind nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder unter acht sinkt. Zuwahl durch Kooptation ist zulässig, muß aber von der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.

- § 8 Der erste Vorsitzende oder in dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende vertreten den Verein nach außen. In einzelnen Fällen kann der Vorstand auch ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Vertretung des Vereins nach außen beauftragen. Bei vermögensrechtlichen Verfügungen ist ein zweites Mitglied des Vorstandes heranzuziehen.
- § 9 Eine Generalversammlung findet jedes dritte Jahr statt und zwar möglichst abwechselnd in Nord- und Süddeutschland. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder mit je einer Stimme oder ihre bevollmächtigten Vertreter. Bei der Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand.
- § 10 Eine Generalversammlung muß außerdem vom Vorstand schriftlich berufen werden, wenn es das Interesse des Vereins verlangt oder wenn die Berufung von einem Zehntel der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich gefordert wird.
- § 11 Die gefaßten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom ersten oder zweiten Vorsitzenden und dem ersten oder zweiten Schriftführer unterzeichnet.
- § 12 Bei Auflösung des Vereins, die nur mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden kann, oder bei Wegfall des Satzungszwecks fällt das vorhandene Vermögen an die Vereinigung der Deutschen Mennonitengemeinden, Körperschaft öffentlichen Rechtes, zur ausschließlichen Verwendung im Sinne von § 2.